

**OLG Koblenz, Urt. v. 06.12.2007 - 5 U 709/07; Summierung einfacher Fehler zum groben Behandlungsfehler; GesR 2008, 537**

**Sachverhalt:**

Die Klägerin beansprucht vom beklagten Zahnarzt ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 8.000 € nebst Zinsen. Der Beklagte habe vor dem Eingriff eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht durchgeführt; wegen eines Behandlungsfehlers sei es zu einer irreversiblen Nervenschädigung im Lippenbereich gekommen. Das im Vorfeld des Eingriffs angefertigte OPG sei keine ausreichende Grundlage für den hier durchgeführten chirurgischen Eingriff gewesen. Auch sei die gesamte Nachsorge behandlungsfehlerhaft verlaufen.

**Entscheidung:**

Die Klage hatte sowohl in der Ausgangs- als auch Berufungsinstanz überwiegend Erfolg. Die hier durchgeführte Behandlung sei grob fehlerhaft gewesen. Zwar haben hier lediglich mehrere einfache Behandlungsfehler vorgelegen. Diese führen in ihrer Gesamtschau jedoch dazu, dass das hier maßgebliche ärztliche Vorgehen als grob fehlerhaft zu bewerten ist. Es sei anerkannt, dass die Summierung bzw. Gesamtbetrachtung mehrerer einfacher Behandlungsfehler dazu führen könne, dass das ärztliche Vorgehen in seiner Gesamtschau als grober Behandlungsfehler zu bewerten sei.

Vorliegend sei die im Vorfeld des Eingriffs durchgeführte Röntgendiagnostik fehlerhaft gewesen. Die angefertigten Röntgenaufnahmen seien technisch nicht einwandfrei gewesen; es sei daher risikobehaftet gewesen, den hier maßgeblichen Eingriff (8er Extraktion) durchzuführen. Es hätte insofern auch einer Neuanfertigung eines OPG bedurft. Bei dem hier maßgeblichen Eingriff hätte sogar eine Aufnahme auf zwei Ebenen stattfinden müssen.

Auch die Nachsorge sei fehlerhaft verlaufen, denn bei dem hier durch den Beklagten aufgeworfenen Verdacht einer Osteomyelitis hätte eine Kernspinaufnahme durchgeführt werden und gegebenenfalls eine intravenöse Antibiotikatherapie erfolgen müssen. Auch hätte gegebenenfalls konsiliarisch ein Oralchirurg hinzugezogen werden müssen. Die hier durch den Sachverständigen erwähnten einfachen Behandlungsfehler seien in ihrer Gesamtheit dazu geeignet, einen groben

Behandlungsfehler mit der Folge der Beweislastumkehr zugunsten der Klägerseite zu begründen.